

Beschluss: angenommen

1. Die Ausbildungsduldung gemäß §§ 60a Abs. 2 Satz 3, 60c AufenthG ist in einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels umzuwandeln.
2. Die Ausschlussgründe des § 60c Abs. 2 Ziff.5 AufenthG werden gestrichen.
3. Der Zugang zu Sprachkursen für Auszubildende mit Duldungsstatus ist durch einen genaueren Zuschnitt auf die Bedarfe zu verbessern, z.B.
 - durch einen besseren Überblick und eine bessere Verbreitung der Informationen über die bestehenden Angebote,
 - durch ein Angebot an Deutschsprachkursen auch vor der Ausbildung als Vorbereitungsmaßnahme (und nicht nur während der Ausbildung),
 - durch Deutschsprachkurse während der Ausbildung vor Ort (in Schulen und/oder Unternehmen), da die Fahrtwege ein Hindernis darstellen.
4. Die zweijährigen Berufsintegrationsklassen (BIK/V und BIK) werden durch ein zusätzliches flexibles drittes Jahr ergänzt.
5. Für die Anträge auf eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis nach der Ausbildung ist als Sofortmaßnahme das Beantragungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, insbesondere in Bezug auf die Identitätsklärung und auf den Nachweis der Deutschkenntnisse.
6. Für den Fall, dass die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen wird, ist schon jetzt z.B. durch die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis eine Aufenthaltsperspektive zu schaffen
7. Bei Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses oder bei realistischen Chancen auf dem Arbeitsmarkt ist ein vollständiger Spurwechsel zuzulassen.

Überweisen an

Bundestagsfraktion, Bundesvorstand, Landesgruppe in der Bundestagsfraktion, Stadtratsfraktion